

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Magold, Freudenstadt,

Nro 80.

Dienstag,



Bezirke
Horb und Herrenberg.

1840.

6. October.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Verleger und verantwortlicher Redacteur F. W. Fischer.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb.
Die K. Kreisregierung hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Beschlüsse der GemeindeCollegien über Festsetzung der Gehalte der GemeindeBeamteten selten die zu vollständiger Würdigung derselben erforderlichen Momenie enthalten, und daher durch hohen Erlaß vom 18. Septbr. d. J. Folgendes zu erkennen gegeben:

- 1) Bei Genehmigung eines Beschlusses über den Gehalt eines Schultheissen kommt zunächst die Zahl der Einwohner in Betracht.

Ausserdem sind noch zu berücksichtigen: die Gewerbs- und ökonomischen Verhältnisse der GemeindeAngehörigen, die Lage des Orts an mehr oder minder frequenten Straßen, der Umfang der Gemeindegemarkung, die mehr oder minder vorgeschrittene Theilung des GrundEigenthums, das Vorhandenseyn von Gemeinde-Parzellen, der Vermögensstand der GemeindeCorporation und der Stiftungen.

Jeder Beschluß muß eine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, ob in dem festgesetzten Gehalte auch die Entschädigung für Schreibmaterialien begriffen sey.

Etwas besondere Entschädigungen für Schreibmaterialien neben dem fixen Gehalte sind nach dem wirklichen Aufwande zu bemessen und in Aversalsummen festzusetzen.

- 2) Die Gehalte der Rathschreiber als

solcher haben in der Regel in dem dritten Theil der Besoldung des ersten Ortsvorstehers zu bestehen. Beschließen die GemeindeCollegien, den Gehalt des Rathschreibers zu mehr oder weniger als ein Drittheil des SchultheissenGehalts festzusetzen, so sind die Gründe für diese Abweichung von der Regel in dem Beschlusse der GemeindeCollegien auseinander zu setzen.

- 3) Die Belohnung der Stadt- und GemeindePfleger besteht theils in einem fixen Gehalte, theils in Einzugsgebühren.

Der erste ist nach dem Umfange der Verwaltung des Gemeindevermögens zu bemessen, und begreift namentlich auch die Belohnung des Gemeindepflegers für seine Anwesenheit bei den Kirchen- und Schul-Visitationen, so wie bei der Investitur eines neuen OrtsGeistlichen in sich.

Angemessen erscheint, wenn die GemeindeCollegien beschließen, daß die Einzugsgebühren nur von demjenigen Betrag, der an der ordentlichen directen Staatssteuer, an den Amtskörperschafts- und Gemeindefumlagen (worunter jedoch persönliche Abgaben der GemeindeGenossen, wie die Bürger- und Weisßsteuer, FrohndienstErsatzgelder zc. nicht begriffen sind), an den in Friedenszeiten zur Umlage kommenden Amtvergleichungskosten, so wie an den Ausständen von diesen Abgaben, durch den Stadt- oder GemeindePfleger von den Steuerpflichtigen unmittelbar (ohne Dazwischenkunft eines Theil-

rechners) baar zum Einzug gebracht wird, abgereicht und hiebei die Einzüge von den verschiedenen Anlagen in jedem Etatsjahr zusammengerechnet werden sollen.

Die Größe der Einzugs-Gebühren ist mit Rücksicht auf die den Einzug erschwérenden oder erleichternden Umstände festzusetzen und darf in keinem Falle von den ersten 3000 fl. mehr als 1 kr. 3 hl. von 3001 bis 6000 fl. mehr als 1 kr. = von 6001 fl. und darüber mehr als = 3 hl. von jedem Gulden betragen.

Unter den Einzugsgebühren ist in der Regel zugleich die Entschädigung des Pflegers für Sigellak und Packpapier zu begreifen.

Für Schreibmaterialien kann demselben eine Aversalentschädigung ausgesetzt werden.

Von den dem Stadt- oder Gemeindepfleger durch besonderen Auftrag zum Einzuge überwiesenen Abgaben, z. B. der Kapitalsteuer, den Brandschadensgeldern, den Kriegskosten (worunter auch die unter den einzelnen Contribuenten zur Ausgleichung kommenden zu verstehen sind) zc., bezieht derselbe die von der zuständigen Behörde besonders bestimmte Einzugsgebühr.

Für die Rechnungsstelle und die damit zusammenhängenden Geschäfte ist, wo diese der Stadt- oder Gemeindepfleger selbst besorgt, und die Belohnung dafür nicht ausdrücklich in seinen Gehalt eingerechnet ist, mit Rücksicht auf den — bei Regulirung der Aversalbelohnungen der VerwaltungsAktuare für Geschäfte im Wohnorte angewendeten Maasstab, eine jährliche Aversalbelohnung zu bestimmen, welche zugleich die Entschädigung für die — zu diesen Geschäften erforderlichen Schreibmaterialien und für etwaige Druckkosten zu begreifen hat.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei zusammengesetzten Gemeinden auf die Parzellar Gemeindepfleger, in so weit diese die fraglichen Geschäfte in ihrem Amte besorgen, Anwendung.

- 4) Die Gehalte der übrigen hier nicht genannten Gemeindediener, in soweit solche überhaupt nach ihrem Dienstverhältnisse auf fixe Gehalte gestellt werden können, sind nach den besondern Verhältnissen und dem eigenthümlichen Geschäftsumfange ihres Amtes zu bemessen.

Im Uebrigen sollen die Gehalte der

Gemeindediener in der Regel in baarem Gelde bestehen.

Gegenstände, welche einer festen quantitativen Bestimmung ermangeln, sind nicht als Gehaltsheile zuzulassen, wie Freischafe, Pforchnächte, Steuerfreiheiten zc., und es werden daher entgegenlaufende Beschlüsse von dem Oberamte sogleich zur Abänderung zurückgegeben.

Endlich soll eine neue Regulirung des Gehalts der GemeindeDienststellen in der Regel nur während der Erledigung derselben vorgenommen werden, weshalb die GemeindeCollegien je vor der Wiederbesetzung einer Stelle über die Besoldungsverhältnisse derselben Beschluß zu fassen haben.

Hienach haben sich die Gemeindebehörden zu achten.

Den 5. Octbr. 1840.

K. Oberämter,
Schubart, Rapp, Demus,
A.B.

Oberamt Horb.

Horb. Die im Nagolder Intell. Blatt Nro. 78 vom 29. Septbr. d. J. vom dortigen K. Oberamt ausgeschriebene Verfügung wegen den mit Stroh oder Moos unterbauschelten Hohlziegeldächern findet auch auf die OrtsVorsteher des diesseitigen Oberamtsbezirks Anwendung, es werden deshalb dieselben angewiesen, sich hienach ebenfalls zu achten, und den dort verlangten Bericht innerhalb 15 Tagen hieher zu erstatten.

Den 1. October 1840.

K. Oberamt,
Act. Demus, A.B.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Der OrtsAbwesende alt Christian Friedrich Lampart von dem Baiersbronner Thombach, welcher bei unterzeichneter Stelle kürzlich in Untersuchung gestanden ist, und sich gegen besondere Weisung heimlich schnell von Haus entfernt hat, wird hiermit aufgefordert, sich unverweilt bei unterzeichneter Stelle einzufinden.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, dem Lampart den auswärtigen Aufenthalt nicht zu gestatten, ihn gerade

nach Haus zu weisen und hieher gef.
Nachricht zu geben.

Christophthal den 26. Sept. 1840.

K. Forstamt,
Hahn.

Alpirsbach, Altenstaig und
Dornstetten. [Kaufliche Ueberlassung
der Gefällfrüchte an die Lieferungspflich-
tigen.] Höchster Anordnung zu Folge
soll die Bezahlung der Zehent- und Gült-
früchte in soweit begünstigt werden, als
der eigene Bedarf der Cameralämter es
gestattet; was den Lieferungspflichtigen
mit folgenden weitem Bestimmungen
zu eröffnen ist.

- 1) In der Regel werden die GeldAn-
sätze für die Fruchtschuldigkeiten nach
dem Durchschnitte der Preise auf der
nächsten betreffenden Schranne in-
nerhalb des Vierteljahrs vom 1. Nov.
bis 1. Febr. bestimmt; sollte hinge-
gen ein Lieferungspflichtiger die augen-
blickliche Bezahlung vorziehen, so wer-
den die cursirenden mittlern Schran-
nenpreise dem Verkaufe zu Grund
gelegt.
- 2) Die Schultheißenämter haben die
Entschliessungen der Lieferungspflich-
tigen für die eine oder die andere
Art dieser Preisregulirung, so wie
über die Quantität und Gattung der
Früchte, welche in Geld berichtet
werden wollen, längstens bis den
1. November an die unterzeich-
neten Stellen einzusenden.
- 3) Die Gült einer Trägerei muß ent-
weder ganz in natura geliefert, oder
ganz bezahlt werden.
- 4) Denjenigen Gefällpflichtigen, welche
auf der Tenne abzuliefern haben,
werden verhältnißmäßig geringere
Preise angesetzt, als denjenigen, wel-
che frei auf den Kasten zu liefern
haben.

5) Der letzte Zahlungstermin ist der 31.
März 1841.

6) Werden die Früchten in Geld be-
richtet, so darf kein Meßgeld an die
Kostenknechte bezahlt werden.

Den 3. October 1840.

K. Cameralämter,
Alpirsbach, Altenstaig und Dornstetten.

Stuttgart. [PatronenzeugLiefe-
rung.] Die Lieferung von 2500 Ellen
Patronenzeug wird

Donnerstag den 15. October

Vormittags 10 Uhr

in Abstreich gebracht werden. — Muster
werden bei der AffordsVerhandlung vor-
gelegt und dann demjenigen zugestellt,
welcher den Afford erhalten wird. Will
ein AffordsLiebhaver vorher Muster ein-
sehen, so kann solches im Arsenal in Lud-
wigsburg oder bei der unterzeichneten
Stelle in Stuttgart geschehen.

Diejenigen Fabrikanten und Hand-
werksleute, welche diesen Accord ganz
oder theilweise übernehmen wollen, werden
hiemit eingeladen, zu oben angegebener
Zeit sich in der Canzlei des Kriegsmini-
steriums zu der Verhandlung einzufin-
den.

K. KriegsCassenVerwaltung.

W i l d b a d. [Arbeit für Tagelöhner.]

Bei dem Bauwesen an den Bädern da-
hier finden fleißige und ordentliche Tag-
lohnarbeiter von jetzt an den Winter
über Beschäftigung. Die Schultheißen-
ämter werden ersucht, dieses ihren Ge-
meindeAngehörigen bekannt zu machen.

Den 30. September 1840.

K. Bezirksbauamt.

Batersbronn, GerichtsBezirks
Freudenstadt. [Schulden-Liquidation.]
Gegen Johann Georg Gaiser, Bürger
und Schuhmacher in Thonbach, hat das
K. Obergericht für den Fall, daß

kein Vergleich zu Stande kommen sollte, den Gant erkannt und die unterzeichnete Stelle mit Vornahme der Schuldenliquidation beauftragt.

In Folge dessen werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an Gaiser zu machen haben, aufgefordert, solche

Dienstag den 20. October d. J.

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhause in Baiersbronn unter Vorlegung der Beweis-Documente geltend zu machen und sich über einen Vergleich auszusprechen. Nicht liquidirende, und nicht aus den GerichtsActen bekannte Gläubiger werden in einer der nächsten Oberamtsgerichtssitzungen nach der Liquidation von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht liquidirenden Gläubigern hingegen wird angenommen, daß sie bei einem etwaigen Vergleich und den zu fassenden Beschlüssen den Gläubigern ihrer Kategorie beitreten.

Den 17. Septbr. 1840.

K. Gerichts-Notariat
Freudenstadt,
Müller.

Schwarzenberg. Die Gemeinde Schwarzenberg, Oberamts Freudenstadt, erbaut im nächsten Frühjahr ein Schul- und Rathhaus.

Nach dem Ueberschlage betragen die Kosten:

| | |
|------------------------------|----------------|
| Grabarbeit | 27 fl. 43 fr. |
| Maurer- und Steinhauerarbeit | 826 fl. 41 fr. |
| Steinbrechen und Ankauf | 198 fl. 36 fr. |
| Gyps- und Bestecharbeit | 133 fl. 2 fr. |
| Zimmerarbeit | 556 fl. 2 fr. |
| Schreinerarbeit | 364 fl. 51 fr. |
| Glaserarbeit | 137 fl. 8 fr. |
| Schlosserarbeit | 268 fl. 42 fr. |
| Eisen- und Metall | 332 fl. — |
| Hafnerarbeit | 8 fl. — |
| Beifahr der Baumaterialien | 448 fl. 46 fr. |
| Ingemein | 340 fl. — |
| Bauholzankauf | 613 fl. — |

Zusammen —: 4,254 fl. 31 fr.

Die Allordslustigen haben sich mit Flichtigkeits-, Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen am

Montag den 19. October

Vormittags 9 Uhr

im Gasthause zum Ochsen dahier einzufinden, wo sie die weiteren Bedingungen vernehmen werden.

Die h. h. Ortsvorsteher sind gebeten, Gegenwärtiges ihren Amtsuntergebenen gef. bekannt machen lassen zu wollen.

Den 16. Septbr. 1840.

Gem. Amt,
Pfarrer Barth.
Schultheiß Frey.

Effringen, Oberamts Nagold. [Eigenschafts-Verkauf.] Gegen den hiesigen ledigen Maurer Conrad Stradinger ist wegen eingelagter Schulden Real-Execution erkannt und deswegen zum Verkauf ausgesetzt:

½ Viertel Krautland,
1½ Viertel Steinbruch theils mit Holz bewachsen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet statt den 16. d. M.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. October 1840.

Schultheiß Seeger.

Effringen, Oberamts Nagold. [Haus-Verkauf.] Gegen den hiesigen Bürger Michael Finsling, Kessler, ist wegen eingelagter Schulden Real-Execution erkannt und deswegen zum Verkauf ausgesetzt: Ein zweistöckiges Wohnhäusle.

Die Verkaufs-Verhandlung findet statt Montag den 16. d. M.

Vormittags 10 Uhr

auf hiesigem Rathhaus, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß dasselbe einstweilen bei dem

Gemeinderath Nicolaus angekauft werden kann.

Den 2. October 1840.

Schultheißenamt,
Seeger.

Mähringen und Gündringen, Oberamts Horb. [Floß- und Bauholz-Verkauf.] In den dießherrschastlichen Waldungen wird folgendes Floß und Bauholz parthieenweise an nachstehenden Tagen im Aufstreich verkauft, und zwar:

Zu Mähringen:

Dienstag den 15. October

Mittags 12 Uhr

in der Raithe

200 Stück Floß- und Bauholz, auch einige Eichen.

Zu Dürrenhardt bei Gündringen:

Mittwoch den 14. October

Mittags 12 Uhr

im Wald gegen Unterschwandorf

105 Stück starkes Floßholz, worunter viele Sägtannen.

Sodann das auf den Wäldchen am Kreuzäckerle und im Cementeuch stehende Holz und Gebüsch unweit dem Dürrenhardter Hof.

Die Eöblichen OrtsVorstände werden ersucht, diese HolzVerkäufe in ihren Gemeinden in mdglichster Bälde gefällig bekannt machen zu lassen.

Den 30. Septbr. 1840.

Freihl. von Münch'sches
Rentamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Unterjettigen, Oberamts Herrenberg. [Haus-, Scheuer- und GartenVerkauf.] Der Unterzeichnete verkauft sein besitzendes Wohnhaus, nebst dabei befindlichem Wurzgarten, sodann die besonder stehende Scheuer mit gleichfalls dabei liegendem



Garten; beim Haus ist auch ein Schweinstall. Täglich können diese Gegenstände besichtigt und ein Kauf mit ihm abgeschlossen.

Den 4. Octbr. 1840.

Michael Teufel,
Schuhmacher.

Sindlingen bei Herrenberg.]

Am Montag den 12. October

Vormittags 10 Uhr

werden von den Unterzeichneten zwei noch brauchbare Branntweinhäfen von je 4 Zmi sammt den Hüten im öffentlichen Aufstreich verkauft. Wozu die Liebhaber einladen

die Domainenpächter.

Den 3. October 1840.

Wittlensweiler, Oberamts Freudenstadt. [Wirthschafts-Verkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine



Schildgerechtigkeit, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus zum Hirsch sammt Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen, bestehend in 3 Viertel 15 Ruthen Garten, ungefähr 28 1/2 Morgen Wiesen und Aecker in der besten Lage und 12 1/4 Morgen Waldung.

Der Verkauf selbst findet am Dienstag den 20. October d. J. Nachmittags 1 Uhr

in seinem Hause zum Hirsch statt, auch kann vorläufig mit dem Unterzeichneten ein Kauf abgeschlossen werden. Wozu die verehrlichen Liebhaber hiemit höflich eingeladen werden.

Den 3. October 1840.

Hirschwirth Kempf.

Oberschwandorf, Oberamts Nagold. [FahrnißAuktion.] Aus der Verlassenschaft des weiland Bartholomäus Zeitter, Schmids dahier, sind die Pfleger seiner hinterlassenen Kinder Willens, folgende Fahrniß zu verkaufen, als:



se von der Erfolglosigkeit ihres Unternehmens überzeugte. Fluchend über das Mißlingen kehrten sie zu ihrer Schwadron zurück.

Indessen war der Obrist, da die abgeschickte Mannschaft nicht so bald wieder zurückkam, abgestiegen, und auf Schönthal's wiederholte Einladung mit einigen seiner Officiere ins Schloß gegangen. War Dupont's ganze Persönlichkeit eben nicht geeignet Vertrauen und Liebe zu erwerben, so war jezt die starre Kälte seiner Züge, sein düsteres Auge und sein Schweigen um so grauenvoller, da er durch eine so unzweideutige Handlung, wie das Abschicken der Mannschaft nach dem bezeichneten Hause, den Grund seiner Stimmung mit trauriger Gewisheit errathen ließ. Selbst keiner von seinen Officieren getraute sich das Stillschweigen zu brechen, das er beobachtete, und scheu ruhten Aller Augen auf ihm, wie er schwerfällig mit gekreuzten Armen auf- und niederschritt.

Schönthal ließ einige Bouteillen Wein nebst andern Erfrischungen aufsetzen, und versuchte, das Stillschweigen zu unterbrechen, indem er den Obristen bat, die Kleinigkeit, die er in Eile herbeischaffen könne, nicht zu verschmähen. Ein kaltes „Danke!“ war jedoch alles, was er ihm abnöthigte, ja selbst die übrigen Officiere folgten, gerne oder ungern, dem Beispiele ihres Chefs. Herr von Schönthal suchte wiederholt das Schweigen zu brechen, nahm bald dieses, bald jenes zum Vorwande, erhielt jedoch anfangs höchst lakonische Antworten, später gar keine.

So dauerte die Stille bis zur Ankunft des abgeschickten Pikers. Ein Unterofficier trat in den Saal, und rapportirte von der Erfolglosigkeit des kleinen Handstreichs.

„Gottes Donner!“ fuhr der Obrist auf, nicht gefunden?“

„Nicht gefunden,“ wiederholte der Unterofficier.

Der Obrist biß sich krampfhaft in die Unterlippe, sein Gesicht verzerrte sich, und glühend rollten seine Augen in den dunklen Höhlen. Er schritt, wahrscheinlich nach einem Entschlusse suchend, hastig auf und ab, sein Inneres kochte Rache, und ein Opfer mußte diese finden. Nach einer kleinen Pause blieb er vor Schönthal stehen und fragte: „Wo ist der Bauer? Sie wissen, warum es sich handelt.“

„Ich fürchte es zu wissen,“ entgegnete Schönthal, mit Mühe seine Fassung be-

hauptend, „sein Aufenthalt ist mir unbekannt.“

„In einer Stunde müssen Sie ihn mir verschaffen,“ sagte der Obrist ganz trocken, und wandte sich weg.

Herr Obrist,“ antwortete Schönthal mit zitternder Stimme, „ich füge mich Ihrem Befehle, doch für den Erfolg bitte ich mich nicht verantwortlich zu machen.“

„In einer Stunde müssen Sie mir den Bauer stellen,“ wiederholte der Obrist langsam und nachdrücklich, schien jedoch eine Bedrohung, die er hinzufügen wollte, für den Augenblick zu unterdrücken.

„Vergeben Sie mir, Herr Obrist,“ entgegnete Schönthal durch Dupont's Worte und ihre Betonung erschüttert, „ich wende mich an Ihre Einsicht und Gerechtigkeit; es ist mir unmöglich für den jedesmaligen Aufenthaltsort meiner Unterthanen zu haften.“

Der Obrist schien diese Worte zu beherzigen, und ging nachdenkend im Zimmer auf und nieder; nach einer kleinen Pause fragte er: „Wußten Sie um die Entfernung des Hundes?“

„Seit einer Stunde konnte ich sie vermuthen,“ antwortete Schönthal.

„Gottes Donner! und ließen ihn entwisphen?“ fuhr der Obrist auf.

„Sie sind mir,“ entgegnete der Gutsherr, „mit Ihren Maßregeln zuvorgekommen.“

Mit Ihrer Erlaubniß, Herr Obrist,“ fiel hier der rapportirende Mann ein, „der Bauer scheint einen Wink bekommen zu haben, einzelne Worte und das Benehmen der Leute, scheinen diese Vermuthung zu bestätigen.“

Bei diesen Worten verlor Schönthal seine ganze Fassung, er glaubte sich verrathen; die Strafe, die seine Menschlichkeit von der schuldlosen Familie gewendet, hatte er auf sich selbst herabbeschworen; des Obristen Zorn machte ihn verstummen, er hielt sich für das, seiner Rache bestimmte Opfer. Bilder der Angst und des Todes umgaukelten seine Sinne, er hörte das Angstgeschrei seiner Tochter, ihr Wimmern, ihre Verzweiflung an seiner Leiche, seine ganze Kraft war gebrochen, er erblaßte, und mühsam hielt er sich aufrecht.

Da der Obrist sein Erblichen wahrnahm, heftete er sein zornglühendes Auge auf ihn, und schnaubte ihn an. „Haben Sie den Mann gewarnt?“ —

Er wollte antworten, allein es war ihm unmöglich.

„Haben Sie den Mann gewarnt?“ rief Dupont mit wachsendem Grimme.

Schönthal senkte fassunglos den Blick zu Boden, und konnte nicht antworten.

Ein mitleidiges Murren lief durch die Reihen der anwesenden Officiere.

Kalt und gelassen, und gleichsam durch Ein Opfer schon befriedigt, sagte der Obrist zu Schönthal: „Meine erste Anwesenheit hat keine Spur als feindlich bezeichnet, und doch wurde meuchlerisch der Dolch gegen meine Mannschaft gezückt. Sie haben den Schuldigen seiner gerechten Strafe entzissen; stellen Sie ihn mir nicht bis sechs Uhr Abends, so erleiden Sie seine Strafe.“ — Er wendete sich hierauf zu einem der umstehenden Officiere, dem er die Ordre gab, bis zu dieser Stunde Schönthal als Gefangenen bewachen zu lassen.

Der unglückliche Vermittler wurde bewusstlos aus dem Saale geführt, und war nun Gefangener in seinem eigenen Schlosse.

Die Nachricht von diesen Vorgängen verbreitete sich augenblicklich im ganzen Orte, und erregte allgemeine Bestürzung. Bertha war durch die Nachricht von der Gefangennehmung ihres Vaters einer Ohnmacht nahe gebracht. Sie eilte augenblicklich zu ihm; sprachlos, weinend stürzte sie in seine Arme. Der Unglückliche drückte das schmerzergriffene schluchzende Mädchen, als wäre es ihm zum letzten Mal vergönnt, an das kummervolle Vaterherz und suchte, selbst ohne Fassung und Trost, die Gebeugte aufzurichten.

Nach und nach wurden beide wenigstens so weit rubig, daß der Vater seiner Tochter die Veranlassung seiner Gefangennehmung und das ihm angedrohte, vielleicht bald zu erleidende Schicksal in verständlichem Zusammenhange mittheilen konnte.

Bertha's erster Entschluß war, sogleich zum Obristen zu gehen, ihn zu bitten und zu beschwören, das drohende Verhängniß von dem geliebten, unglücklichen Haupte zu wenden, und nicht eher abzulassen, bis er durch ihre kindlichen Bitten gerührt, ihr Gewährung der Bitte versprochen hätte. So sehr ihr Vater auch zweifelte, daß der Obrist, ohne Ernst zu machen, es bei der bloßen Drohung werde bewenden lassen, so war doch noch immer eine kleine Möglichkeit der Rettung vorhanden, und an diese klammerte sich der Unglückliche wie der Schiffbrüchige an

das letzte Bret seines gescheiterten Schiffes, mit der letzten Kraft und schwacher Hoffnung.

Indessen hatte Buschmann und die übrigen Beamten im Schlosse alle Einleitungen getroffen, die Habhaftwerdung des Schuldigen zu bewerkstelligen, obwohl man sich auch nicht den geringsten Erfolg zu versprechen wagte, bloß um dem Obristen strenge nach seinem Willen zu thun.

Von ihrem Vater weg, ging Bertha zu dem Obristen. Bange und zitternd trat sie in sein Zimmer. Sie hatte sich früher alles zusammengedacht, was sie sagen, welche Gründe sie vorbringen wollte; allein jetzt war es ihr, als ob eine kalte Hand plötzlich alle Gedanken aus ihrer Seele verwischt hätte, wie sie den gefürchteten und furchtbaren Mann vor sich erblickte. Mit Mühe konnte sie beim Eintreten ihm eine Verbeugung zum Gruße machen.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

† Es ist gut, daß jetzt die Gänse fett sind und der Weizen geerntet ist; wir werden nächstens einen hohen Galt bekommen. Der Luftschiffer Green von London gedenkt mit seinem Nassau-Ballon, mit dem er schon einmal nach Deutschland übers Meer herüber geflogen ist, eine zweite Luftschiffahrt anzustellen und bei uns zur Weinlese einzutreffen.

† Ein Pfarrer in Schandau, den der verstorbene König von Preußen, so oft er nach Eßling ging, besuchte, war am nämlichen Tag und in demselben Jahr wie der König geboren, und starb an Einem Tag mit dem König.

† Im Königreich Dänemark ist wie bei uns die Erndte größtentheils beendet und über Erwar- ten gut ausgefallen. Man hat nicht Scheuern genug, um die Vorräthe unterzubringen.

† Der Scheufate gibt es mannigfacher Art in der Welt. In Bern hat ein Vater sein neugebornes Kind mit einer Stecknadel so am Kopf verwundet, daß es seinen Geist aufgeben mußte. Die Mutter sitzt im Irrenhause und der Rabenvater läßt im Zuchthause sein Vergehen.